



Merkmale Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde kann gemäß der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten betreuungsspezifischen Studiengangs (§ 5 Abs. 1 BtRegV),
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungslehrgang, der von oder in Kooperation mit einer Hochschule angeboten wird (§ 5 Abs. 3 BtRegV),
3. durch Absolvieren eines nach Landesrecht anerkannten Sachkundelehrgang (§ 6 BtRegV),
4. durch anderweitigen Nachweis der Sachkunde.

Im Einzelnen:

Betreuungsspezifische Studiengänge

Bei anerkannten betreuungsspezifischen Studiengängen handelt es sich um solche Studiengänge, die zielgerichtet auf die Tätigkeit als berufliche Betreuer*innen ausgerichtet sind und die mit einem akademischen Abschluss enden. Diese Studiengänge müssen nach **§ 5 Abs. 2 BtRegV** anerkannt sein. Informationen zu Übergangsregelungen für Betreuer*innen, die bereits vor dem 01.01.2023 beruflich Betreuungen geführt haben, finden Sie unten.

Mit Vorlage des Abschlusszeugnisses eines solchen Studiengangs ist die Sachkunde nachgewiesen.

Betreuungsspezifische Aus- und Weiterbildungslehrgängen von Hochschulen oder in Kooperation mit Hochschulen

Es handelt sich um betreuungsspezifische Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die in Umfang und Inhalt über einen Sachkundelehrgang hinausgehen und von einer Hochschule oder in Kooperation mit einer Hochschule angeboten werden. Diese Aus- und Weiterbildungslehrgänge müssen nach **§ 5 Abs. 2 BtRegV** anerkannt sein.

Informationen zu Übergangsregelungen für Betreuer*innen, die bereits vor dem 01.01.2023 beruflich Betreuungen geführt haben, finden Sie unten.

Mit Vorlage des Abschlusszeugnisses eines solchen Aus- oder Weiterbildungsgang ist die Sachkunde nachgewiesen.

Sachkundelehrgang

Sachkundelehrgänge sind Lehrgänge, die einen Umfang von mindestens 270 Zeitstunden einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit haben. Der Aufbau der Sachkundelehrgänge richtet sich nach der Anlage zu **§ 3 Abs. 4 der BrRegV** (Anlage). Diese Lehrgänge müssen nach **§ 8 BtRegV** anerkannt sein.

Mit Vorlage des Abschlusszeugnisses eines solchen Sachkundelehrgangs ist die Sachkunde nachgewiesen.

Anderweitiger Nachweis

Grundsätzlich können Sie auch durch andere Ausbildungs- oder Studienzeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise (z.B. Teilprüfungsleistungen aus einem Studium / Zertifikate aus Zusatzausbildungen) den Sachkundenachweis führen. Berücksichtigt werden können anderweitige Nachweise, **die die Vermittlung von geprüftem Wissen belegen**. Für Übergangsregelungen siehe unten.

Die anderweitigen Nachweise müssen belegen, dass die erworbenen Kenntnisse den in **§ 3 der BtRegV** geforderten Kenntnissen im Wesentlichen gleichwertig sind. Prüfmaßstab hierbei ist ein Abgleich mit dem **Modulkatalog aus der Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** sowohl im Hinblick auf Inhalt, als auch im Umfang. Die Stammbehörde entscheidet dann im Einzelfall, ob durch diese Nachweise ein vollständiger Sachkundenachweis geführt werden muss. In diesen Teilbereichen kann die Sachkunde dann durch den erfolgreichen Abschluss von einem oder mehreren Modulen eines Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden.

Nachweiserleichterungen sind für folgende Personen vorgesehen (abschließende Aufzählung):

- Personen mit der Befähigung zum Richteramt
- Personen mit einem abgeschlossenem Studium Sozialpädagogik
- Personen mit einem abgeschlossenem Studium Soziale Arbeit

Für diese Personen ist der anderweitige Nachweis durch Vorlage des Abschlusszeugnisses vollständig geführt.

Die anderweitigen Nachweise müssen es der Stammbehörde ermöglichen, über die Inhalte und den Umfang des vermittelten Wissens im Hinblick auf die Anerkennung entscheiden zu können. Daher bitten wir – sofern sich dies nicht unmittelbar aus den Abschlusszeugnissen ergibt – ergänzende Unterlagen zu Inhalt und Umfang der anderweitigen Nachweise beizufügen. Unter sehr eingeschränkten Bedingungen kann auch für Teilbereiche der Kenntnisse nach **§ 3 BrRegV auf Antrag im Einzelfall** die Sachkunde vermutet werden (**§ 7 Abs. 5 BtRegV**). Hierzu empfiehlt sich eine vorherige Beratung durch die zuständige Stammbehörde.

Übergangsregelung für Bestandsbetreuer*innen, die noch nicht seit mindestens drei Jahren Betreuungen beruflich führen.

Sofern Sie vor dem 1. Januar 2023 noch nicht seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt haben und daher die Sachkunde bis zum 30. Juni 2025 vollständig nachweisen müssen, kann die Stammbehörde auch anderweitige Nachweise anerkennen, die nicht vollständig den Voraussetzungen der BtRegV entsprechen (**§ 15 BtRegV**).

Hierrunter können fallen:

- Vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossene betreuungsspezifische Studiengänge
- Vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossene Aus- und Weiterbildungsgänge von Hochschulen oder in Kooperation mit Hochschulen
- Vor dem 1. Januar 2023 absolvierten fachbezogene Fort- und Weiterbildungen

Auch für diese Nachweise gilt, dass sie nach Inhalt und Umfang den Modulen aus der Anlage zu § 3 Abs. 4 der BtRegV im Wesentlichen entsprechen müssen.

**Auszug aus der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022
(BGBl. I, S. 1154)**

§ 3 Sachkunde

(1) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehenden und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögensvorsorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.

(2) die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu
 - a. Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c. Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beachtung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
2. Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis, insbesondere zu
 - a. Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Pflegeleistungen in Kombination mit anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken.

(3) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und
2. betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

(4) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus den in der Anlage bestimmten Modulen.

Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in den vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren</p>		
Modul 1	Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	15
Zu Abs. 1 Nr. 1 1. u. 3. Teil	<p>Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren Aufgabenbereiche Aufsicht durch das Betreuungsgericht Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren</p>	
Modul 2	Betreuungsführung	30
Zu Abs. 1 Nr. 1 2. Teil	<ul style="list-style-type: none"> • UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte • Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten • Erarbeitung der Betreuungsziele • Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB Wille, Wünsche, Präferenzen • Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis • Schutzpflichten 	
Modul 3	Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	15
Zu Abs. 1 Nr. 1 4. Teil	<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht: • Voraussetzungen und Verfahren • Einwilligung in ärztlichen Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren • Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen 	
Modul 4	Personensorge 1	15
Zu Abs. 1 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten • Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen 	
Modul 5	Personensorge 2	15
Zu Abs. 1 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte • Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch • Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren • Aufgabe von Wohnraum • Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung 	

Modul 6	Vermögenssorge 1	15
Zu Abs. 1 Nr. 3	<p>Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsfähigkeit • Recht der Stellvertretung • Allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen • Kaufvertragsrecht • Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren 	
Modul 7	Vermögenssorge 2	15
Zu Abs. 1 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen • Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte • Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts • Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts 	
Modul 8	Sozialrecht 1: Kenntnisse des Sozialrechts	30
Zu Abs. 1 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Das Sozialrecht (SGB und SGG) im Überblick, insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch • Sozialleistungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch • Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten 	
Modul 9	Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	45
Zu Abs. 2 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabeleistungen vor allem nach SGB IX Teilhabe- und Gesamtplanverfahren • Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften • Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen • Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach §§ 77 ff. SGB XI • Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII • Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z.B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation) • Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall • Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Beratungs-, Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken 	
Modul 10	Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	30
Zu Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation Konfliktmanagement in der Kommunikation • Selbst- und Machtreflexion 	
Modul 11	Betreuungsspezifische Kommunikation / Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	45
Zu Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung • Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen • Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache • Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen • Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biografischer Aspekte und Werthaltungen • Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung 	